

Volksabstimmung vom **27. November 2011**

→ Volksinitiative «**Mit(be)stimmen!**»





Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.lu.ch/download/sbs-daten/20111127.zip. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.

Volksinitiative «**Mit(be)stimmen!**»



Die Volksinitiative «Mit{be}stimmen!» der Second@s Plus Luzern verlangt eine Verfassungsänderung, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu verleihen. So soll die Integration der Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden. Der Kantonsrat lehnte die Initiative mit 91 gegen 21 Stimmen ab. Er will das Stimmrecht weiterhin durchgängig an das Bürgerrecht koppeln. Auch in Gemeindeangelegenheiten sollen nur Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt sein. Wer mitbestimmen wolle, müsse seinen Willen mit der Einbürgerung unter Beweis stellen, argumentierte die Mehrheit des Kantonsrates.

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser	5
Bericht des Regierungsrates	7
Behandlung im Kantonsrat	9
Der Standpunkt des Initiativkomitees	9
Empfehlung des Regierungsrates.....	10
Initiativtext.....	11

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 18. Juni 2009 reichte ein Initiativkomitee ein Volksbegehren mit dem Titel «Mit(be)stimmen!» ein. Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Ziel, die Gemeinden dazu zu ermächtigen, dass sie den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gewähren können. Der Kantonsrat hat die Initiative am 24. Januar 2011 mit 91 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Diese unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 27. November 2011 über die Initiative abstimmen.



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Mit(be)stimmen!» annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 11).

Für eilige **Leserinnen und Leser**

Am 18. Juni 2009 reichte ein Initiativkomitee der Second@s Plus Luzern ein Volksbegehren mit dem Titel «Mit(be)stimmen!» ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in der Form der allgemeinen Anregung eine Ergänzung der Kantonsverfassung, welche die Gemeinden dazu ermächtigt, den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu gewähren, wenn die Gemeinde dies wünscht. Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass über 15 Prozent der Luzernerinnen und Luzerner von jeglicher Mitsprache ausgeschlossen seien, weil sie keinen Schweizer Pass hätten. Die Teilnahmemöglichkeit an Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden fördere die Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Verschiedene Kantone kannten bereits ein Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene und hätten damit gute Erfahrungen gemacht.

Das Stimmrecht in Gemeinde- und Kantonsangelegenheiten ist im Kanton Luzern heute den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ab 18 Jahren vorbehalten. Das Stimmrecht umfasst das Wahlrecht, das Recht, über Sachgeschäfte abzustimmen, und das Recht, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen. Bei einer Annahme der Initiative könnte jede einzelne Luzerner Gemeinde entscheiden, ob sie den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten geben will. Je nach Umsetzung der Initiative in der Verfassung, könnte die Gemeinde auch bestimmen, wie lange die Ausländerinnen und Ausländer mit

Niederlassungsbewilligung in der Gemeinde Wohnsitz haben müssen, um das Stimmrecht zu erhalten. Mit der neuen Kompetenz würde die Gemeindeautonomie in den wichtigen Bereichen der politischen Mitbestimmung und der Integration gestärkt. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat aus diesem Grund einen Gegenentwurf zur Initiative vorgeschlagen. Der Kantonsrat sprach sich aber mit grosser Mehrheit (CVP-, SVP- und FDP-Fraktion) gegen die Initiative und auch gegen den Gegenvorschlag des Regierungsrates aus. Die bürgerlichen Fraktionen wollten daran festhalten, dass das Stimmrecht auf allen staatlichen Ebenen an das Bürgerrecht gebunden bleibt. Heute bekundeten die Ausländerinnen und Ausländer mit dem Einbürgerungsgesuch selbst ihren Willen zur Integration. Erst mit der erfolgreichen Einbürgerung sollen sie alle Rechte und Pflichten der Schweizerinnen und Schweizer erhalten. Dies solle grundsätzlich so bleiben, hielten die einen fest, oder aber mindestens einstweilen, so die andern. Die SP- und die Grünen-Fraktion auf der andern Seite unterstützten das Anliegen der Initiative. Die Initiative wurde vom Kantonsrat schliesslich mit 91 gegen 21 Stimmen abgelehnt.



Bericht des Regierungsrates

Die Initiative

Am 18. Juni 2009 reichte ein Komitee der Second@s Plus Luzern eine Volksinitiative mit dem Titel «Mit(be)stimmen!» ein. Mit der Volksinitiative stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren auf Ergänzung der Kantonsverfassung: «Die Gemeinden können den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht gewähren.» Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass die direkte Demokratie im Kanton ausgebaut werden solle. Über 15 Prozent aller Luzernerinnen und Luzerner seien von jeglicher Mitsprache ausgeschlossen, weil sie keinen Schweizer Pass hätten. Die Gemeinden könnten bei einer Annahme der Initiative selbst bestimmen, ob sie Personen mit einer Niederlassungsbewilligung das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen wollten. Ausländerinnen und Ausländer leisteten einen unverzichtbaren Beitrag zur Schweizer Wirtschaft. Auch sie unterständen der Rechtsordnung und seien Träger von Pflichten (Steuerpflicht, Versicherungspflicht usw.). Die Teilnahmemöglichkeit an Wahlen und Abstimmungen, insbesondere auf Gemeindeebene, fördere die Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Verschiedene Kantone kennen ein Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene und hätten damit positive Erfahrungen gemacht. In Schweden, Dänemark, Irland, Belgien und den Niederlanden dürften Schweizerinnen und Schweizer nach drei bis fünf Jahren Aufenthalt abstimmen. Im Kanton Luzern hätten die katholischen Kirchgemeinden 1993 mit Erfolg das Ausländerstimmrecht eingeführt. Die Stellungnahme des Initiativkomitees ist auf Seite 9 wiedergegeben.

Ausgangslage

Das Stimmrecht im Kanton Luzern

Nach der geltenden Kantonsverfassung steht das Stimmrecht allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die in einer Gemeinde im Kanton Luzern politischen Wohnsitz haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Dies bedeutet, dass ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin mit 18 Jahren stimmberechtigt wird. Wer nicht Schweizer Bürger oder Bürgerin ist, hat kein Stimmrecht.

In der Kantonsverfassung ist umschrieben, was das Stimmrecht umfasst. Zum Stimmrecht gehört zuerst einmal das Wahlrecht, das heisst das Recht, die verfassungsmässigen Behörden zu wählen (aktives Wahlrecht) und selbst gewählt zu werden, zum Beispiel in den Kantonsrat oder ein Gemeindeparlament (passives Wahlrecht). Durch Gesetz kann das allgemeine Recht, in eine Behörde gewählt zu



werden, eingeschränkt sein, etwa wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen muss (z.B. juristische Ausbildung für Richterinnen und Richter). Das allgemeine Stimmrecht umfasst aber nicht nur das Wählen und Gewähltwerden. Das Luzerner Verfassungsrecht zählt zum Stimmrecht auch das Recht, an Sachabstimmungen teilzunehmen, und das Recht, Initiativen und Referenden zu ergreifen und solche Volksbegehren zu unterzeichnen.

Das Initiativbegehren verlangt nun, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, das bisher den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern vorbehaltene Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten auf niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen.

Stellung der Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

In der Schweiz haben Ausländerinnen und Ausländer je nach ihrer Situation unterschiedliche Aufenthaltsrechte. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer näher geregelt. Eine Niederlassungsbewilligung kann nach diesen Bestimmungen erhalten, wer sich schon längere Zeit mit der Aufenthaltsbewilligung oder als Flüchtling in der Schweiz aufhält. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die erforderliche Aufenthaltsdauer für die Ausstellung der Niederlassungsbewilligung hängt von der Herkunft der Ausländerinnen und Ausländer und von Spezialregelungen in völkerrechtlichen Verträgen über die Personenfreizügigkeit ab. In der Regel kann eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sich ein Ausländer oder eine Ausländerin mindestens zehn Jahre rechtmässig in der Schweiz auf-

gehalten hat. Bei erfolgreicher Integration, insbesondere wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse der Landessprache verfügt, kann die Bewilligung nach fünf Jahren erteilt werden.

Nach heutigem, in der ganzen Schweiz geltendem Recht ist die Rechtsstellung einer Person mit Niederlassungsbewilligung in vielen staatlichen Bereichen mit der eines Schweizerers oder einer Schweizerin vergleichbar. Niedergelassene Personen haben grundsätzlich die gleichen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen wie Personen mit Schweizer Bürgerrecht. Sie haben die Gesetze zu beachten, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und die spezifischen Rechtspflichten wie Steuerpflicht und Feuerwehropflicht zu erfüllen. Niedergelassene Ausländer sind aber nicht verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Hingegen können sie von ausländerrechtlichen Wegweisungsmaßnahmen betroffen sein. Einige Kantone und Körperschaften ermöglichen den Personen mit Niederlassungsbewilligung die Ausübung der politischen Rechte (vgl. unten).

Ziel der Volksinitiative ist es, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, über die Ausdehnung des Stimmrechts in kommunalen Angelegenheiten auf die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer eigenständig zu entscheiden. Nicht Gegenstand der Initiative ist die Einführung eines generellen Ausländerstimmrechts: Die von der Initiative verlangte Stimmrechtsänderung betrifft lediglich die politischen Rechte in den einzelnen Gemeinden und nicht diejenigen auf Stufe Kanton (oder auf Stufe Bund).

Ausländerstimmrecht in Kantonen und Kirchen

In der Schweiz gewähren acht Kantone Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Stimmrecht (AR, BS, FR, GE, GR, JU, NE, VD). Meistens beschränkt sich das Stimmrecht auf Gemeindeangelegenheiten. Abgesehen von Kantonen und Einwohnergemeinden haben zahlreiche öffentlichrechtlich anerkannte Landeskirchen das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Die katholische Kirche dürfte unseres Wissens in rund 15 Kantonen, die protestantische Kirche in 21 Kantonen ein erweitertes Stimmrecht kennen.

Zulässigkeit und Folgen der Initiative

Den Gemeinden ist es gemäss der geltenden Luzerner Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 nicht erlaubt, das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten auf niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer auszuweiten. Die Volksinitiative will dies ändern und den Gemeinden die Entscheidung über die Ausdehnung des Stimmrechts auf langjährig hier wohnhafte Ausländerinnen

und Ausländer überlassen. Das Bundesrecht überlässt die Ausgestaltung der Gemeindeautonomie den Kantonen. Eine je nach staatlicher Ebene unterschiedliche Ausgestaltung der staatsbürgerlichen Teilhabe ist somit zulässig.

Würde die Luzerner Kantonsverfassung mit der Gemeindekompetenz zur Einführung des Stimmrechts für bestimmte in den Gemeinden wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer ergänzt, könnten die Gemeinden die Stimmberechtigung in den eigenen, kommunalen Angelegenheiten als ein Element ihrer Integrationspolitik einsetzen, wenn sie dies wünschen. Soweit der Kanton keine entsprechende Regelung erlässt, müsste jede Gemeinde, welche die Ausdehnung des Stimmrechts auf Nichtschweizerinnen und Nichtschweizer beschliesst, in einem eigenen Erlass bestimmen, welche Anforderungen an die ausländerrechtliche Bewilligung sie bei den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern stellen will. Insbesondere die Mindestdauer des Wohnsitzes der Ausländerinnen und Ausländer in der Gemeinde müsste festgelegt werden.

Die Gesetzgebung zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert und mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen und der Rechtsordnung vertraut sind und diese akzeptieren, bliebe dabei als wichtigste Integrationsmassnahme unangetastet.

Stellungnahme zur Volksinitiative

Die Volksinitiative hat Auswirkungen auf die Gemeindeautonomie, denn die Luzerner Gemeinden würden bei deren Annahme eine Kompetenz zur Ausdehnung des Stimmrechts erhalten, welche ihnen bisher nicht zugekommen ist. Bei der Behandlung der Initiative im Kantonsrat überwogen dennoch die staatspolitischen Bedenken. Wenn eine Gemeinde das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten für Personen mit Niederlassungsbewilligung einführen würde, wäre in diesem Bereich das Stimmrecht nicht mehr an den Besitz des Schweizer Bürgerrechts geknüpft. Dies lehnt die Mehrheit des Kantonsrates grundsätzlich oder mindestens vorderhand ab. Einen Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative lehnte der Kantonsrat ebenfalls ab. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, das Grundanliegen der Initiative zu unterstützen, sofern im Gesetz die Voraussetzungen des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer näher geregelt würden. So wäre sichergestellt worden, dass in allen Gemeinden, welche dereinst die Ausdehnung des Stimmrechts auf niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer befürwortet hätten, die gleichen Bedingungen gelten würden.

Behandlung im Kantonsrat

Im Kantonsrat lehnten die CVP-, die FDP- und die SVP-Fraktion die Volksinitiative ab, während die SP- und die Grünen-Fraktion dieser zustimmten.

Für die Initiative legte die SP-Fraktion in die Waagschale, dass in den Gemeinden die ersten Integrationsschritte stattfinden und jede Gemeinde selber über die Ausdehnung des Stimmrechts entscheiden solle. Die Ausländerinnen und Ausländer sollten sich stufenweise mit den demokratischen Formen in der Schweiz vertraut machen können. Der Weg zum Stimmrecht auf Gemeindeebene müsse nicht zwingend ebenfalls über die Einbürgerung gehen. So könnte auch ein positives Signal an die neuen Werk-tätigen aus den Nachbarländern der Schweiz ausgesandt werden, die sich in ihrer Wohngemeinde engagieren möchten. Auch die Grünen-Fraktion betonte die Aspekte der demokratischen Mitsprache und die Integration der langjährig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer. Das Einbürgerungsverfahren behindere mit seinen langen Fristen und hohen Hürden die Integration mehr, als dass es sie fördere.

Die CVP-, die FDP- und die SVP-Fraktion argumentierten, dass das Stimmrecht an das Schweizer Bürgerrecht gebunden bleiben müsse und keine Ausnahme für die Gemeindeebene zugelassen werden sollte. Für eine solche Ausnahme sei die Zeit noch nicht reif. Ausländerinnen und Ausländer hätten sich aktiv um die Integration zu bemühen und den Weg der Einbürgerung einzuschlagen, um mit dem Bürgerrecht das integrale Mitbestimmungsrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu erhalten – allerdings auch die zusätzlichen Pflichten zu übernehmen (u.a. Militärdienstpflicht). Für die CVP sind transparente und faire Einbürgerungskriterien und die Einbürgerung der richtige Weg zum Erwerb des Stimmrechts. Auch die FDP-Fraktion sprach sich für massvolle Einbürgerungskriterien aus und verwies auf die bewährten Einbürgerungskommissionen in den Gemeinden. Die SVP-Fraktion sah in der Einbürgerung ebenfalls den einzig richtigen Weg zum Stimmrecht.

In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat der Volksinitiative mit 91 gegen 21 Stimmen ab.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Komitee schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Gemeinden stärken – Demokratie ausbauen

Unsere Lebensumwelt mitgestalten und mitbestimmen – das können 15 % der Luzernerinnen und Luzerner nicht, denn sie sind von der politischen Partizipation ausgeschlossen. Mit der kantonalen Volksinitiative «Mit(be)stimmen!» sollen die Gemeinden ermächtigt werden, das kommunale Stimmrecht an niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zu erteilen. Die Gemeinden behalten dabei das letzte Wort. Die Initiative bringt somit einen Ausbau der Demokratie und eine Stärkung der Gemeindeautonomie.

Gemeinden stärken

Die Gemeinden erhalten mit der Initiative mehr Mitbestimmung. Sie und nicht der Kanton sollen sagen können, wer bei ihren Angelegenheiten mitstimmen darf. Nach Annahme der Initiative wird nirgendwo automatisch das Ausländerstimmrecht eingeführt. Die Gemeinden dürfen neu aber selber bestimmen, ob sie Personen mit einer Niederlassungsbewilligung das Stimmrecht erteilen wollen.

Integration durch Mitbestimmung

Die Ausübung politischer Rechte am Wohnort ist ein zentraler Faktor für die Integration in der Gemeinde. Sichere Schulwege, ein neues Abfallreglement oder die Sanierung des Dorfplatzes betreffen alle in der Gemeinde – unabhängig vom Schweizer Pass. Deshalb sollen auch alle Niedergelassenen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne mitbestimmen dürfen.

Rechte und Pflichten

Das Recht, bei kommunalen Vorlagen mitbestimmen zu können, zeigt Ausländerinnen und Ausländern auch, dass sie von ihren Schweizer Mitbürgern ernst genommen werden. Untersuchungen zum Ausländerstimmrecht in den Kantonen Neuenburg und Jura zeigen, dass die Gewährung von politischen Rechten die Integration positiv beeinflusst. Das Ausländerstimmrecht ist ein starkes Symbol, dass Ausländerinnen und Ausländer hier bei uns Rechte und Pflichten haben.

Erfahrungen sind positiv

Fast alle Westschweizer Kantone sowie Graubünden und Appenzell Ausserrhoden kennen bereits das Ausländerstimmrecht auf kommunaler oder kantonaler Ebene. Dort wurden nie Vorstösse lanciert, dieses wieder abzuschaffen. In Schweden, Dänemark, den Niederlanden, Irland und Belgien dürfen Schweizer nach drei bis fünf Jahren

Aufenthalt abstimmen. Und im Kanton Luzern führten die reformierte Kirche 1973 und die katholische Kirche 1993 mit Erfolg das Ausländerstimmrecht ein.

Alternative zur Einbürgerung

Es ist wichtig, dass verschiedene Wege offen stehen, um politisch aktiv zu werden. Die Einbürgerung darf nicht als der einzige Weg zu politischer Partizipation gesehen werden; das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene soll eine Alternative dazu sein. Je mehr Menschen an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, desto mehr Rückhalt erhalten die Entscheide und die Verantwortung wird geteilt.

Aus der Vergangenheit lernen

Forderungen um die Erweiterung von politischen Rechten gaben schon immer zu Diskussionen Anlass. Bei der Beratung des Entwurfes der Bundesverfassung von 1848 führten die Gegner von politischen Rechten für «kantonsfremde» Schweizer Argumente ins Feld, die heute wieder vertraut klingen. Die Gegner waren der Meinung, dass bei Einführung eines Niedergelassenenstimmrechts eine Masse mitzusprechen habe, welche weder die Bedürfnisse noch die politischen Verhältnisse genug kenne. Ein anderes Beispiel waren die jahrzehntelangen Diskussionen um das Frauenstimmrecht.

Demokratie weiterentwickeln

Sowohl das Frauenstimmrecht wie das Stimm- und Wahlrecht für kantonsfremde Schweizer sorgten in der Vergangenheit für rote Köpfe und heftige Diskussionen. Beides ist heute kein Thema mehr. Im Gegenteil: Der Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen von der Mitbestimmung erscheint aus heutiger Sicht inakzeptabel! Unsere Demokratie hat sich ständig weiterentwickelt – die Zeit ist reif, einen Schritt weiter zu gehen! Wir meinen, dass jetzt genau der richtige Zeitpunkt da ist, um endlich ein Bekenntnis an die gut integrierten Ausländerinnen und Ausländer zu machen!

Weitere Informationen:
www.auslaenderstimmrecht-lu.ch



Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (91 gegen 21 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Initiative abzulehnen.

Luzern, 20. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Initiativtext

Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren auf Ergänzung der Kantonsverfassung:

Die Gemeinden können den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht gewähren.

Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

**Achtung:
Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde!**